

Beschluss des Landrats vom 31.08.2023

Nr. 27

6. Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden in der frühen Sprachförderung – Erlass eines Gesetzes über die frühe Sprachförderung

2023/57; Protokoll: pw

Kommissionssprecherin **Miriam Locher** (SP) führt aus, die Sprache sei der Schlüssel zur Gesellschaft und eine Grundlage für Chancengerechtigkeit. Sprache befähigt ein Kind, die kulturellen Gegebenheiten zu verstehen, in denen es aufwächst. In den letzten Jahren hat die Anzahl der Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen stark zugenommen, sowohl unter Kindern mit fremdsprachigem Hintergrund als auch unter Kindern mit Deutsch als Muttersprache. Frühe Sprachförderung wird im Kanton Basel-Landschaft aber nur von einzelnen Gemeinden angeboten. Weil es bislang an einer gesetzlichen Grundlage sowie an einer kantonsweit einheitlichen Regelung zur Umsetzung eines Sprachförderobligatoriums und an einheitlichen Qualitätskriterien für frühe Sprachförderung fehlt, wurde diese Vorlage erarbeitet. Sie gründet auf drei Vorstössen zum Thema und wurde im Rahmen eines VAGS-Projekts in zwölf Sitzungen erarbeitet.

Das vorliegende Gesetz soll es den Gemeinden ermöglichen eine selektives Sprachförderobligatorium einzuführen. Gleichzeitig wird eine obligatorische Sprachstanderhebung eingeführt. Es ist anschliessend an den Gemeinden zu entscheiden, ob sie Eltern von Kindern mit Sprachförderbedarf auffordern, ihr Kind in ein obligatorisches oder freiwilliges Sprachförderangebot zu schicken. Im Falle eines Obligatoriums muss mindestens ein kostenloses, minimales Angebot früher Sprachförderung in Anspruch genommen werden können. Die Mitfinanzierung des freiwilligen Angebots durch die Gemeinden liegt in deren Ermessen. Der Kanton übernimmt bei der Umsetzung Koordinationsaufgaben, indem er die Sprachstanderhebung durchführt und die Angebotsqualität fördert. Die Kosten für den Kanton werden sich im Vorbereitungsjahr 2023 auf CHF 76'000.– belaufen, in den Jahren 2024–2026 auf jährlich CHF 356'000.–, worin die Anschubfinanzierung von CHF 160'000.– enthalten ist. Ab 2027 sind es noch CHF 196'000.– pro Jahr.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission hat das Geschäft an zwei Sitzungen in Anwesenheit von Regierungsrätin Monica Gschwind, Generalsekretär Severin Faller, Regierungsrätin Kathrin Schweizer, Vorsteherin Sicherheitsdirektion, und Thomas Nigl, Leiter Fachbereich Familien, beraten. Da es sich um ein VAGS-Projekt handelt, war zur Präsentation der Vorlage und zur Fragerunde auch der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) anwesend, vertreten durch Präsidentin Regula Meschberger.

Eintreten und die Vorlage waren in der Kommission unbestritten. In der Beratung sind jedoch einige Fragen und Anliegen aufgekommen. So hat beispielsweise die Umsetzung der Sprachstanderhebung zu reden gegeben. Die offenen Punkte konnten jedoch zufriedenstellend geklärt werden, unter anderem mit Verweis auf andere Kantone (z. B. Basel-Stadt), die bereits eine Sprachstanderhebung durchführen. Zu erwähnen ist, dass Gemeinden eine Busse aussprechen können, wenn sich Eltern trotz Obligatorium weigern, ihr Kind in ein Sprachförderangebot zu schicken. Grundsätzlich sind die Erziehungsberechtigten zudem interessiert daran, ihre Kindern bei Bedarf fördern zu lassen. Sollte in einer Gemeinde ohne Obligatorium kein Förderangebot bestehen, so sollten die Eltern bei der Gemeinde Informationen dazu erhalten, wo sie das nächste Angebot nutzen können. Die Umsetzbarkeit des Obligatoriums gab ebenfalls zu reden. Der Sockelbeitrag von CHF 1'000.– reicht kaum aus, um den Zusatzaufwand zu decken, der durch die Sprachförderung in einer Kita oder eine Spielgruppe entsteht. Auch möglich ist, dass die Spielgruppen oder Kitas in einer Gemeinde bereits so gut ausgelastet sind, dass es keinen Platz mehr für Förderkinder gibt. Der VBLG betonte diesbezüglich, dass die Gemeinden vor der Einführung eines Obligatoriums mit

den möglichen Institutionen der frühen Sprachförderung in Kontakt treten sollten und auch die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden geprüft werden sollte. Ein Einbezug von Tagesfamilien, die insbesondere im Oberbaselbiet weit verbreitet sind, kann zwar bei Engpässen sinnvoll sein. Es gibt aber Studien, die Zweifel an der Sprachförderung in Tagesfamilien anbringen, weil keine Förderung in einer Gruppe von Gleichaltrigen möglich ist. Des Weiteren wurde über die Weiterbildung zur frühen Sprachförderung diskutiert, deren Umfang von 40 bis 45 Stunden eher hoch taxiert wurde. Diese Stunden sind jedoch notwendig, um eine gewisse Qualität der Sprachförderung garantieren zu können, was letztlich auch als Kriterium für den Erhalt der Sockelbeiträge notwendig ist. Rückfragen gab es auch zur Verknüpfung mit dem Kantonalen Integrationsprogramm (KIP). Im KIP ist aktuell das Angebot «Deutsch in Spielgruppen» integriert. Da es sich bei der frühen Sprachförderung gemäss vorliegender Vorlage um eine nachhaltigere Lösung handelt, ist vorgesehen, das Angebot «Deutsch in Spielgruppen» noch in einer Übergangszeit von drei Jahren zu 50 % über das KIP zu finanzieren, danach müssen es die Gemeinden, die es weiter nutzen möchten, selber finanzieren. Zum Schluss wurde in der Kommission noch über den Einbezug der Erziehungsberechtigten diskutiert. Hierzu wurde festgehalten, dass Angebote für Eltern im KIP enthalten und nicht Teil der Vorlage seien. Grundsätzlich sei die Fachmeinung, dass Eltern mit ihren Kindern in ihrer Muttersprache sprechen sollten. So sei es den Kindern möglich, sich zuhause in ihrer Muttersprache zu unterhalten und in der Spielgruppe oder Kita ein korrektes Deutsch zu lernen. Alle Fragen seitens Kommission wurden durch die Verwaltung ausführlich und zufriedenstellend beantwortet. Als Fazit: Die vorgeschlagene variable Lösung ist für die Gemeinden richtig, da der Bedarf an früher Sprachförderung je nach Region sehr unterschiedlich ist.

Im Rahmen der Beratung des Gesetzestextes wurde lediglich in § 7 Absatz 1 «relevante Kinder» durch «Kinder, die im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig werden» ersetzt. Im Landratsbeschluss wurden mehrere Änderungen vorgenommen. Einerseits ergänzte die Kommission den Beschluss um die bei Gesetzesänderungen übliche Beschlussziffer betreffend fakultatives Referendum (neue Beschlussziffer 2). Andererseits fasste sie die Beschlussziffern 2–5 gemäss Vorlage, welche die Abschreibung von Vorstössen betreffen, in einer Beschlussziffer zusammen (Beschlussziffer 3). Eine weitere Änderung des Landratsbeschlusses betrifft die Evaluation. Die Einführung eines Obligatoriums in den Gemeinden wird sicherlich Zeit beanspruchen. Der Kanton plant alle fünf Jahre eine Evaluation zur frühen Sprachförderung in Auftrag zu geben. Die Kommission wollte jedoch festhalten, dass auch ihr über den Stand der Umsetzung berichtet wird und zwar bereits nach vier Jahren. Dies ist in der neuen Beschlussziffer 4 festgehalten: «Die zuständige Direktion wird beauftragt, der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes Bericht über die Umsetzung, die Wirksamkeit und die finanziellen Auswirkungen zu erstatten». Die Kommission ist sich bewusst, dass gerade die Wirksamkeit möglicherweise erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt aufgezeigt werden kann. Die Art und Weise der Berichterstattung sowie die Definition der Wirksamkeit soll deshalb auch der zuständigen Sicherheitsdirektion überlassen werden. Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen Zustimmung zum von ihr geänderten Landratsbeschluss.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Erste Lesung Gesetz über die frühe Sprachförderung*

Keine Wortmeldungen.

://: Die erste Lesung ist beendet.